

**Informationsdienst Umweltrecht
(IDUR) e.V.**
Niddastr. 74, 60329 Frankfurt - www.idur.de



**FEHLENDE ODER SCHLECHTE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN
UND FEHLERFOLGEN**
– RECHTLICHE UND PRAKTISCHE PROBLEME

Vortrag von RA Dirk Teßmer

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer,
Niddastr. 74, Frankfurt – www.pg-t.de

im Rahmen des IDUR-Seminars:

Aktuelle Entwicklungen im Umweltrecht

12. April 2014, Frankfurt am Main



Sinn und Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll dazu führen, dass sich

- die über die Genehmigung von Vorhaben zuständigen Behörden,
- die Vorhabensträger und
- die Öffentlichkeit

über die Folgen der Realisierung von Vorhaben mit relevanten Umweltauswirkungen aufklären und diese berücksichtigen.

Europarechtliche Vorgabe: UVP-Richtlinie (aktuell: **2011/92/EU**; urspr. 85/337/EWG, 97/11/EG, 2003/35/EG; gegenwärtig steht eine Novellierung zur Verabschiedung)

Deutsche Umsetzung: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

u.a. (z.B. §§ 52 Abs. 2a, 57a ff. BBergG iVm UVP-V Bergbau)





Grundsätze des UVP-Verfahrens

Die UVP ist in Deutschland ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sollen ermittelt und bewertet werden, damit die so gewonnenen Erkenntnisse in die Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit des Vorhabens einfließen können.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Die Frage der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens richtet sich aber (allein) nach den Vorgaben des jeweils einschlägigen materiellen Rechts. D.h. ob / inwieweit sich die Belange des Umweltschutzes gegenüber dem geplanten Eingriff / Vorhaben durchsetzen, hängt davon ab, wie die Genehmigungs-Voraussetzungen im Fachrecht formulierte sind.

Vgl. insbesondere:

- > Jeweiliges **Fachplanungsrecht** (BImSchG, BauGB, FernStrG, BBergG, AEG, LuftVG, WHG) und
- > dessen Verzahnung mit dem **speziellen Umweltrecht** (BNatSchG, BodSchG, WHG, BImSchG – aber auch FFH-RL, VS-RL, WR-RL)





Die **UVP** soll nach der Rspr. der deutschen Verwaltungsgerichte **keine materielle Rechtswirkung** haben; d.h.: ein Projekt kann durch eine negativ ausfallende UVP nicht automatisch verhindert werden.

Aus den unterschiedliche Ausrichtungen im deutschen Fachplanungsrecht ergeben sich als Konsequenz:

- Bei **abwägungsdirigierten Zulassungsverfahren** (also echten Planungsentscheidungen wie insbes. Planfeststellung, Bebauungsplan) ist das Ergebnis der UVP mit in die Abwägung über die Zulassung und Ausgestaltung des Vorhabens einzubeziehen.
- Bei **konditionalen Zulassungsverfahren** („gebundene Entscheidungen“ wie insbes. ImSchR Genehmigung, Baugenehmigung, bergR Betriebsplanzulassung), in denen ein Vorhaben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ohne Abwägung oder Ermessensspielraum zugelassen werden muss, entfaltet das Ergebnis der UVP entweder gar keine Wirkung oder es führt, wenn das Ergebnis der UVP zugleich bedeutet, dass eine umweltbezogene Voraussetzung nicht vorliegt, zwingend dazu, dass das Vorhaben nicht zugelassen wird.

Allerdings gibt es auch bei als „gebundene Entscheidungen“ formulierten Genehmigungsgrundlage Verzahnungen mit dem übrigen Fachrecht – und soweit in diesem Abwägungsspielräume formuliert sind, schlägt dies mithin durch.

Bspw: § 6 BImSchG, § 48 Abs. 2 BBergG, Baugenehmigung nach LBO: -> jeweils (ausdrücklicher bzw. sinngemäßer) Hinweis, dass Anspruch auf Genehmigung (auch) davon abhängig ist, dass sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen



Überblick: Ablauf des UVP-Verfahrens (i.w.S.)

Ablauf des Verfahrens (i.w.S.) zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens und der Umweltverträglichkeitsprüfung

- Screening-Prozess zur Ermittlung, ob eine UVP für bestimmte Projekte notwendig erscheint
- Scoping-Prozess zur Festlegung der Untersuchungsinhalte
- Erstellung eines Umweltberichtes (Umweltverträglichkeitsstudie) einschließlich einer Alternativenprüfung
- Öffentlichkeitsbeteiligung (zum Teil mehrfach während der verschiedenen Verfahrensstufen)
- Behördenbeteiligung
- Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (Kommunen, Umweltverbände etc.)
- Entscheidung über die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren und dem Umweltbericht





Insbesondere: UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens

-> Grundsatz:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist immer dann durchzuführen, wenn erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die UVP-Richtlinie enthält die generelle Vorgabe, dass sämtliche Projekte, welche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, einer UVP unterliegen.

Aus der Rspr. des EuGH (etwa C-72/95) folgt, dass es nicht so sehr auf die Einordnung von Vorhaben in Kategorien der Anhänge zur UVP-Richtlinie (bzw. der nationalen UVPG) ankommt, sondern diese Kategorisierungen letztlich nur Hilfestellungen sind.

Entscheidend ist, ob bzw. inwieweit bestimmte Auswirkungen zu erwarten sind.

Die UVP-Richtlinie verfolgt einen strengen Ansatz. Daher gehen Unsicherheiten zu Lasten des Projekts und machen daher eine UVP erforderlich und nicht entbehrlich.

-> Hilfestellung des Gesetzgebers: Anlagen zum UVPG





Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben"

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 109 - 125;

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 3c Satz 1 und 2.

Legende:

- Nr. = Nummer des Vorhabens
 Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungsverden nach § 3b Abs. 1 Satz 2 sowie Prüfverden für Größe oder Leistung nach § 3c Satz 5
 X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig
 A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 1
 S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 2

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie:		
1.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.1.1	mehr als 200 MW;	X	
1.1.2	50 MW bis 200 MW;		A
1.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von		
1.2.1	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW.		S
1.2.2	gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.2.1	10 MW bis weniger als 50 MW.		S
1.2.2.2	1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,		S
1.2.3	Heizöl EL, Dieselmotoröl, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.6	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	X	
1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,		A
1.6.3	3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;		S





- Zu unterscheiden sind also
 - die sogenannte Regelfall-UVP (§ 3b UVPG)
und
 - die UVP-Pflicht im Einzelfall (§ 3c UVPG), die auf dem Ergebnis einer Vorprüfung beruht.
- Eine regelmäßige **unabdingbare Pflicht zur Durchführung einer UVP** besteht dann, wenn das Vorhaben (auch Änderung/Erweiterung) in der **Anlage 1** zum UVPG aufgeführt und in **Spalte 1** mit einem „X“ versehen ist (§ 3b Abs. 1 bzw. § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG).
- Ist das Vorhaben nicht in Spalte 1 mit einem „X“ gekennzeichnet, kommt es auf das Ergebnis Vorprüfung an, zu deren Durchführung die Behörde grds. Immer verpflichtet ist.

Hilfsstellung des Gesetzgebers:

Ist das Vorhaben in der **Anlage 1** in **Spalte 2** mit einem „A“ oder „S“ versehen, so hat eine Vorprüfung des Einzelfalles nach den **Kriterien der Anlage 2** stattzufinden (§ 3c UVPG).

Die UVP-Pflicht richtet sich dann nach dem Ergebnis der UVP-Vorprüfung.





Einige Grundsätze für die Vorprüfung im Einzelfall (§ 3c UVPG)

Ist eine Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen gilt:

- Die Vorprüfung („Screening“) betrachtet überschlägig die möglichen Auswirkungen des Projekts auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, **ohne dass hierfür nähere Untersuchungen in der Öffentlichkeit vorgenommen oder Gutachten angefertigt werden** (OVG NW, 8 D 19/07.AK).
- Im Falle der Kennzeichnung mit einem „S“ in Spalte 2 finden die bekannten **örtlichen Gegebenheiten besondere Berücksichtigung (standortbezogene Vorprüfung)**.
- Die Kriterien für Vorprüfung im Einzelfall sind in Anlage 2 zum UVPG aufgeführt.
Diese sind gemäß § 3c S. 1 UVPG zu berücksichtigen, stellen aber kein abschließendes Prüfprogramm / keine verbindliche Entscheidungsvorgabe dar.
- Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.
Aber: Zu unterscheiden von einer nach Fachrecht möglichen Ausnahmeprüfung und dort vorausgesetzter Erforderlichkeiten zum Ausgleich / zur Kompensation.
- Wird eine UVP-Vorprüfung nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben) durchgeführt, so sind in die Vorprüfung auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des uvp-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt worden ist.
- Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung ist zu dokumentieren.





Daraus folgt:

-> **Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn**

- das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung nach Einschätzung der zuständigen Behörde
- unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien
- **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann**, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Zu unterscheiden ist zwischen

1. Spalte 2, „A“ => allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

=> es ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

2. Spalte 2, „S“ => standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

=> es kommt maßgeblich darauf an, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3. Nicht in Anlage 1 UVP aufgeführt / nicht mit „X“, „S“ oder „A“ gekennzeichnet

-> Ist das Vorhaben nicht in der Anlage 1 aufgeführt oder nicht mit einem „X“, „S“ oder „A“ gekennzeichnet, ist es (nur) grds. nicht uvp-pflichtig bzw. bedarf es keines dokumentierten UVP-Vorprüfungsergebnisses,

aber: besteht gleichwohl aufgrund der Besonderheiten des Vorhabens bzw. der absehbaren potentiellen Auswirkungen die begründete Besorgnis, der Umwelterheblichkeit, so ist auch dann eine Vorprüfung bzw. eine UVP durchzuführen (z.B.: Fracking-Vorhaben)





Unterschiedlicher Prüfungsmaßstab bei „allgemeiner“ und „standortbezogener“ Vorprüfung des Einzelfalls?

-> unterschiedlicher Wortlauts in § 3 c Satz 1 und 2

* Satz 1: „. . . erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann“;

* Satz 2: „. . . erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind“)

führt **nicht** zu unterschiedlichem Prüfungsmaßstab:

es kommt jeweils nur darauf an, ob **die begründete Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen besteht**

(Bunge, UVP-report 2001, 234, S. 237, Sangenstedt, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, UVPG § 3c, Rn. 33.)





Intensität der Vorprüfung

Bleibt wegen der begrenzten Prüftiefe der Vorprüfung unklar, ob oder mit welcher Gewissheit mit dem Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen zu rechnen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

-> **Es gilt der Grundsatz: „Im Zweifel pro UVP“.**

Denn: Mit der Vorprüfung nicht geklärt werden soll, ob es tatsächlich – d. h. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen wird. Es geht vielmehr um die Einschätzung der Behörde, ob solche Auswirkungen möglich sind, d. h. um die Feststellung eines Besorgnispotentials (vgl. Begr. RegE BR-DrS. 674/00, S. 115).

=> Keine „Durchprüfung“ der Umweltverträglichkeit im Rahmen einer Vorprüfung!

- > Im Rahmen einer UVP-Vorprüfung geht es nur darum festzustellen, ob das Vorhaben aufgrund dessen Merkmale bzw. den standörtlichen Gegebenheiten keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, d.h. es keinerlei begründete Verdachtsmomente / Besorgnisse erheblicher Umweltauswirkungen gibt.
- > Nur wenn bereits im Ergebnis einer kursorischen Prüfung festgestellt werden kann, dass bestehende Besorgnisse von Umweltauswirkungen jedenfalls bei Realisierung bestimmter Maßnahmen „offensichtlich ausgeschlossen“ werden können - also ohne dass es diesbzgl. vertiefter Untersuchungen bedürfte -, dann können solche Maßnahmen beim Vorprüfungsergebnis berücksichtigt werden.





(Intensität der Vorprüfung)

- > Zentralvorschrift des europäischen UVP-Rechts ist **Art. 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie: Danach sind alle Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.**
- > Würde ein Vorprüfmaßstab gewählt, mit dem UVP-relevante Vorhaben nicht sicher identifiziert werden können, müssen die verbleibenden Bewertungsunsicherheiten dahingehend aufgelöst werden, dass nicht eindeutig einzuordnende Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.
- > Im Rahmen einer UVP-Vorprüfung geht es nur darum festzustellen, ob das Vorhaben aufgrund dessen Merkmale bzw. den standörtlichen Gegebenheiten keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, **d.h. ob es keinerlei begründete Verdachtsmomente / Besorgnisse erheblicher Umweltauswirkungen gibt.**
- > Nur wenn bereits im Ergebnis einer kursorischen Prüfung festgestellt werden kann, dass bestehende Besorgnisse von Umweltauswirkungen jedenfalls bei Realisierung bestimmter Maßnahmen **offensichtlich ausgeschlossen** werden können - also ohne dass es diesbzgl. vertiefter Untersuchungen bedürfte -, dann können solche Maßnahmen beim Vorprüfungsergebnis berücksichtigt werden.





Anlage 2 zum UVPG: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 **Größe des Vorhabens,**
- 1.2 **Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,**
- 1.3 **Abfallerzeugung,**
- 1.4 **Umweltverschmutzung und Belästigungen,**
- 1.5 **Unfallrisiko,** insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 **bestehende Nutzung des Gebietes,** insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 **Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes** (Qualitätskriterien),



(2. Standort der Vorhaben)

- 2.3 **Belastbarkeit der Schutzgüter** unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- 2.3.1 **Natura 2000-Gebiete,**
 - 2.3.2 **Naturschutzgebiete,**
 - 2.3.3 **Nationalparke und Nationale Naturmonumente,**
 - 2.3.4 **Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete,**
 - 2.3.5 **Naturdenkmäler,**
 - 2.3.6 **geschützte Landschaftsbestandteile** (einschließlich Alleen),
 - 2.3.7 **gesetzlich geschützte Biotope,**
 - 2.3.8 **Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete,**
 - 2.3.9 **Gebiete, in denen** die in Vorschriften der Europäischen Union **festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,**
 - 2.3.10 **Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte** (insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes),
 - 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete **Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler** oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als **archäologisch bedeutende Landschaften** eingestuft worden sind.





Wichtig zur Handhabung von 2.3:

-> *Belegenheit eines Vorhabenstandortes in einem der Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 2 UVPG hat **nur eine indizielle Bedeutung.***

*=> Aus dem Umstand, dass das Vorhaben nicht in einem der aufgeführten Schutzgebiete realisiert werden soll, **folgt noch nicht, dass über die Genehmigung des Vorhabens ohne vorherige Durchführung einer UVP entschieden werden kann.***

Vielmehr sind auch sonstige Besonderheiten zu berücksichtigen, etwa das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1 dem **Ausmaß** der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- 3.2 dem etwaigen **grenzüberschreitenden Charakter** der Auswirkungen,
- 3.3 der **Schwere und der Komplexität** der Auswirkungen,
- 3.4 der **Wahrscheinlichkeit** von Auswirkungen,
- 3.5 er **Dauer, Häufigkeit und Reversibilität** der Auswirkungen.





Die Behörde hat bzgl. der Frage, ob eine UVP durchzuführen ist oder nicht, einen Beurteilungsspielraum, der nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterworfen ist:

- Ob die gültigen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind,
- richtiges Verständnis des anzuwendenden Gesetzesbegriffes erkannt,
- erheblicher Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt,
- bei der Beurteilung an allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe gehalten,
- Willkürverbot nicht verletzt (OVG NRW, 8 D 19/07.AK; BVerfG 1 BVR 3151/07, juris Rn. 55 ff.).

-> „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Strategien_Bilanzen_Gesetze/Umweltpruefungen/leitfaden_vorpruefung_einzelfall_14_08_2003_bf.pdf

§3a UVPG:

Die Feststellung der Nicht-/Erforderlichkeit einer UVP ist nicht selbständig anfechtbar

=> Überprüfung (erst) im Rahme einer Klage gegen die Genehmigung

-> mit dann weitreichenden Konsequenzen.

Beruhet die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

[Vereinbarkeit mit Art. 11 UVP-RL zweifelhaft!]



Durchführung der UVP

- Ist eine UVP durchzuführen, hat der Antragsteller Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (§ 6 UVPG) vorzulegen = Umweltverträglichkeitsstudie/-untersuchung (UVS/UVU).
- Eine solche UVU/UVS beruht auf umfangreichen Ermittlungen zu den Umweltbedingungen in der Örtlichkeit, beschreibt diese nach den in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgütern geordnet und bewertet die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter sowie mögliche Wechselwirkungen.
- Dabei sind alternative Möglichkeiten zur Realisierung des Anlagenzwecks anzusprechen und eine Begründung für die gewählte Variante anzugeben.
- Mögliche Vermeidungs-, Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.
- Ist bereits auf Ebene der Raumordnung oder Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchgeführt worden, beschränkt sich die UVP im Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen.
- Die Ergebnisse der vorangegangenen Umweltprüfung sind zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 2 u. 4, § 17 Abs. 3 UVPG).
- Maßstab für die Beurteilung sind die jeweils einschlägigen, materiell-rechtlichen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen sowie technischen Regelwerke.
- Soweit aus formellen Gründen (UVP) bestimmte Sachverhalte unaufgeklärt bleiben dürfen („technische Lücken“, „fehlende Erkenntnisse“) erfordern regelmäßig allerdings materielle Anforderungen eine abschließende Aufklärung des Sachverhalts, erforderlichenfalls durch Gutachten.





Vorprüfung und UVP bei Änderung und Erweiterung

- Eine UVP-Pflicht bzw. Pflicht zur Vorprüfung kann auch bei Änderungen und Erweiterungen uvp-pflichtiger Vorhaben (§ 3e UVPG) sowie bei einem „Hineinwachsen“ bisher nicht uvp-pflichtiger Vorhaben (§ 3b Abs. 2 u. 3 UVPG) bestehen.
- **Für die Änderung und Erweiterung ist eine UVP unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden, bisher nicht uvp-pflichtigen Vorhabens durchzuführen,** wenn der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden, bisher nicht uvp-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten wird (§ 3b Abs. 3 S. 1 UVPG).
- Auch der Bestand, der vor Ablauf der Fristen zur Umsetzung der UVP-Richtlinie in das nationale Recht „erreicht“ war (§ 3 Abs. 3 S. 3 UVPG)* ist (allerdings auch nur) insofern zu berücksichtigen als dieser die Situation der Umwelt, wie sie sich auch im Hinblick auf die Vorbelastung infolge der vor Inkrafttreten der UVP-Richtlinie genehmigten/betriebenen Vorhaben entwickelt hat, beeinflusst.
- Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht auch für Änderungen/Erweiterungen eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht (§ 3e Abs. 1 UVPG bzw. § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV), wenn
 - (1) die in der Anlage 1 UVPG für Vorhaben der Spalte 1 angegebenen Größen-/Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
 - (2) eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Abs. 1 S. 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

* also der bis zum 03.07.1988 bzw. bis zum 14.03.1999 genehmigte Teil des genehmigten oder zu ändernden Vorhabens





Wichtig!

- Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten.
- Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst.

Bspw. ImSchR: Vorbescheid und erste Teilgenehmigung oder entsprechende erste Teilzulassungen dürfen nur nach Durchführung einer UVP erteilt werden. Die UVP hat sich in diesen Fällen vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand von Vorbescheid oder Teilzulassung sind.

Bei weiteren Teilgenehmigungen oder entsprechenden Teilzulassungen soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. (§ 13 UVPG)





Durchführung UVP: maßgebliche Unterlagen (§ 6 UVPG)

- > Der Träger des Vorhabens hat die **entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen** des Vorhabens der zuständigen Behörde **zu Beginn des Verfahrens vorzulegen**.
- > Inhalt und Umfang der Unterlagen bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind.
- > Die Unterlagen müssen zumindest folgende Angaben enthalten:
- **Beschreibung des Vorhabens** mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
 - **Beschreibung der Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
 - **Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** des Vorhabens,
 - **Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich** des Vorhabens
 - **Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**,
 - **Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen**, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der **Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft** sowie Angaben zu **sonstigen Folgen** des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,
 - Hinweise auf **Schwierigkeiten**, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel **technische Lücken** oder **fehlende Kenntnisse**.
 - **Übersicht über die wichtigsten**, vom Träger des Vorhabens geprüften **anderweitigen Lösungsmöglichkeiten** und **Angabe der wesentlichen Auswahlgründe** im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.
 - Eine **allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung**. (Muss Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können).

(jeweils entsprechend dem allgemeinen Kenntnisstandes und nach allgemein anerkannten Prüfungsmethoden)



Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG)

-> **Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen.**

- Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des Planfeststellungsrechts (§ 73 VwVfG) entsprechen
- Ändert der Träger des Vorhabens maßgebliche Unterlagen, so kann von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (nur dann) abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

-> **Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens nach hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über Folgendes zu unterrichten:**

1. den Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, den eingereichten Plan oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens zur Einleitung eines Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird,
2. die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 3a sowie erforderlichenfalls über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 8 und 9a,
3. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können, sowie die festgelegten Fristen für deren Übermittlung,
4. die Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
5. die Angabe, welche Unterlagen nach § 6 vorgelegt wurden,
6. die Angabe, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach § 6 zur Einsicht ausgelegt werden,
7. weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit.





Folgen fehlerhafter Einschätzungen zur Nichterforderlichkeit einer UVP und fehlerhafter Durchführung einer UVP

1. Ist ein Vorhaben uvp-pflichtig und wurde eine UVP aber nicht durchgeführt, so ist der Genehmigungsbescheid bereits aus dem Grunde des wesentlichen und erheblichen Verfahrensfehlers der unterlassenen (ordnungsgemäßen Öffentlichkeitsbeteiligung) rechtswidrig.
2. Eine unterlassene / unzureichende UVP-Vorprüfung kann während eines Klageverfahrens gegen die Genehmigung nachgeholt werden: Kommt die UVP-Vorprüfung – rechtmäßig – zu dem Ergebnis, dass eine UVP nicht erforderlich war, kann dem Urteil der Aufhebung der Genehmigungsentscheidung ergangen werden.
3. Ob dies (2.) auch im Falle der Nachholung einer – zu Unrecht unterlassenen – UVP gilt, ist zweifelhaft, indessen bislang nicht entschieden (in der Praxis allerdings auch kaum realisierbar)





(Folgen fehlerhafter Einschätzungen zur Nichterforderlichkeit einer UVP und fehlerhafter Durchführung einer UVP)

4. Ist eine UVP zwar durchgeführt worden, dies aber mit mangelhaften Unterlagen, so kommt es darauf, ob die konkreten Mängel geeignet sind, sich auf die Entscheidung ausgewirkt zu haben.

-> Dies ist immer der Fall bei Mängeln bei der Öffentlichkeitsbeteiligung und der unzureichenden Auslegung relevanter Unterlagen bzw. erheblichen Fehlern in den ausgelegten Unterlagen (welche die Verwendbarkeit aufheben).

§ 4 Abs. 1 Satz 1 UmwRG (wonach die Aufhebung einer Zulassungsentscheidung nur verlangt werden kann, wenn die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung gar nicht durchgeführt wurde) ist gem. **Urteil des EuGH vom 07.11.2013 (C-72/12)** bei enger Auslegung europarechtswidrig.

Maßstab ist vielmehr **Art. 11 UVP-Richtlinie**: Danach müssen die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren haben, und „*die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen*“ anfechten können.

Der EuGH hat betont, dass die **UVP-Richtlinie in keiner Weise die Gründe beschränke, die zur Stützung eines Rechtsbehelfs vorgebracht werden könnten**. Die betroffene Öffentlichkeit müsse somit „grundsätzlich jeden Verfahrensfehler geltend machen können“

Der EuGH konzidiert **nur**, dass dann, **wenn** nach den Umständen des konkreten Falls **nachweislich** die Möglichkeit bestehe, dass die **angegriffene Entscheidung ohne den geltend gemachten Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre**, ein rein formeller Verfahrensfehler **nicht zur Aufhebung der Genehmigung führen muss**.

Die diesbzgl. **Beweislast** liegt aber **bei der Behörde** (und nicht umgekehrt beim Rechtsmittelführer).





**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

RA Dirk Teßmer

für Rückfragen:

[Mail: DTessmer@pg-t.de](mailto:DTessmer@pg-t.de)

Tel.: 069 / 4003 40013

(Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer, Frankfurt)

